

Aktenzeichen: 4 AZR 508/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 12. Februar 1986

- 4 AZR 508/84 -

I. Arbeitsgericht Duisburg

Urteil vom 15. Mai 1984

- 1 Ca 2350/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 17. Juli 1984

- 8 Sa 864/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bezahlung von Wegezeit bei Akkord

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Gebäudereiniger-
handwerk; RTV für das Gebäudereinigerhand-
werk vom 26. November 1979 §§ 3, 23, 27

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bezahlung von Wegezeit bei Akkordlohn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 508/84

8 Sa 864/84 Düsseldorf

Verkündet am
12. Februar 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schaible für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

17. Juli 1984 - 8 Sa 864/84 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden als Mitglied angehört, ist bei der Beklagten, einem Betrieb des Gebäudereinigerhandwerks, als Reiniger im Akkord beschäftigt. Die Arbeitszeit beginnt morgens um 6.00 Uhr an der Sammelstelle in D am König-Heinrich-Platz. Von dort aus fährt der Inhaber der Beklagten die Arbeitnehmer zu den zu reinigenden Objekten. Um 14.00 Uhr endet die Arbeitszeit.

Am 17. August, 21. September, 6. und 20. Oktober sowie am 3. und 23. November 1983 arbeitete der Kläger an einer Arbeitsstelle in A . Die Fahrzeit von der Sammelstelle zu dieser Arbeitsstelle betrug etwa eine halbe Stunde. Eine besondere Vergütung für diese Fahrzeit hat die Beklagte dem Kläger nicht gezahlt.

Mit der Klage begehrt der Kläger von der Beklagten für die Fahrzeit nach A je Arbeitstag eine Vergütung für eine Stunde in Höhe des tariflichen Stundenlohns von DM 11,05. Hierzu hat er vorgetragen, der geltend gemachte Betrag stehe ihm nach § 27 des Rahmentarifvertrags für das Gebäudereiniger-Handwerk vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

26. November 1979 (RTV) zu. Darin sei bestimmt, daß die zwischen Beginn und Ende der Arbeitszeit aufgewendete Wegezeit als Arbeitszeit gelte. Da die Arbeitszeit gemäß § 3 RTV an der Sammelstelle in D um 6.00 Uhr beginne, sei die Anfahrt zur Arbeitsstelle in A Arbeitszeit, für die ihm Vergütung zustehe. Nach § 27 Satz 3 RTV sei hierbei jede angefangene halbe Stunde als volle Stunde anzurechnen. Demgemäß stehe ihm für die an sechs Arbeitstagen durchgeführten Fahrten nach A ein Stundenlohn für sechs Stunden zu.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 66,30 brutto nebst 4 v.H. Zinsen
von DM 22,10 seit dem 9. November
1983 und von DM 44,20 seit dem 20.
Dezember 1983 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, mit dem vereinbarten Akkordlohn sei die Wegezeitvergütung abgegolten. § 27 RTV könne bei Akkordlohnvereinbarungen keine Anwendung finden. Im übrigen habe der Kläger mit seiner Akkordvergütung je Arbeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrt nach A einen höheren Lohn als den tariflichen Stundenlohn erzielt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht der Klage nur in Höhe von DM 33,15 brutto nebst Zinsen stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat hierbei dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger nur für die tatsächliche Fahrzeit nach A (eine halbe Stunde je Arbeitstag) einen Vergütungsanspruch zuerkannt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die in der Revisionsinstanz noch anhängige Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung von weiteren DM 33,15 brutto als Wegezeitvergütung für die Fahrten nach A verlangen. Ihm steht für diese Fahrten keine über die tatsächliche Fahrzeit hinausgehende Vergütung zu.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Rahmentarifvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk vom 26. November 1979 (RTV Gebäudereiniger-Handwerk) in der Fassung des Änderungsstarifvertrags vom 25. Februar 1981 kraft Allgemeinverbindlichkeit mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 5 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach sind für die Klageforderung folgende tarifliche Vorschriften in Betracht zu ziehen:



§ 3

Beginn und Ende der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beginnt und endet an der betrieblichen Sammelstelle oder an der Arbeitsstelle, je nach Vereinbarung mit dem Betriebsrat.

...

§ 23

Stundenlohngarantie

Bei Arbeiten im Leistungslohn (Akkord) ist der tarifliche Stundenlohn garantiert.

Alle Arbeiten sind mindestens auf der Basis des Tarifstundenlohnes abzurechnen.

...

§ 27

Wegezeit

Die zwischen Beginn und Ende der Arbeitszeit aufgewendete Wegezeit gilt als Arbeitszeit. Übersteigt der Zeitaufwand für den Weg vom Wohnsitz zur nichtregelmäßigen Arbeitsstelle den üblichen Zeitaufwand für den Weg zum Betriebssitz, so gilt diese Zeit als Arbeitszeit. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle Stunde berechnet.

Nach der für die Klage als Anspruchsgrundlage allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 27 Satz 3 RTV Gebäudereiniger-Handwerk kann der Kläger nicht verlangen, daß ihm die halbe Stunde Fahrzeit nach A als volle Arbeitsstunde vergütet wird. § 27 Satz 3 RTV Gebäudereiniger-Handwerk bestimmt zwar, daß jede angefangene halbe Stunde als volle Stunde berechnet wird. Nach dem für die Tarifauslegung maßgebenden Wortlaut und Gesamt-



zusammenhang der tariflichen Regelung (BAG 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) bezieht sich diese Bestimmung aber nur auf den vorangehenden Satz 2 des § 27 RTV Gebäudereiniger-Handwerk, dessen Voraussetzungen der Kläger nicht erfüllt. Danach gilt die Zeit für den Weg vom Wohnsitz zur nicht regelmäßigen Arbeitsstelle, die den üblichen Zeitaufwand für den Weg vom Wohnsitz zum Betriebssitz übersteigt, als Arbeitszeit. Diese zusätzliche Wegezeit liegt außerhalb der sonstigen zu vergütenden Arbeitszeit im tariflichen Sinne, da nach § 27 Satz 1 RTV Gebäudereiniger-Handwerk Wegezeiten zwischen Beginn und Ende der Arbeitszeit ohnehin als Arbeitszeit gelten. Wenn bei der zusätzlichen Wegezeit jede angefangene halbe Stunde als volle Stunde berechnet werden soll, kann dies als sinnvoll anerkannt werden, da der Tarifvertrag für die Rückkehr von der weit entfernten Arbeitsstelle zum Wohnsitz keine besondere Vergütung vorsieht.

Die Voraussetzungen des § 27 Satz 2 RTV Gebäudereiniger-Handwerk sind vorliegend nicht gegeben, da die Wegezeit des Klägers von der Sammelstelle in D nach A nach dem Beginn seiner Arbeitszeit bei der Sammelstelle (§ 3 RTV Gebäudereiniger-Handwerk) liegt und damit gemäß § 27 Satz 1 RTV Gebäudereiniger-Handwerk bereits als Arbeitszeit gilt. Wollte man auf die Wegezeiten innerhalb der Arbeitszeit gemäß § 27 Satz 3 RTV Gebäudereiniger-Handwerk jede angefangene halbe Stunde als volle Stunde berechnen, würde ein Arbeitnehmer auf diese Weise bei langen Wegezeiten einen höheren Stundenlohn erzielen als bei tatsächlicher Arbeitsleistung. Würde z. B. innerhalb einer Arbeitszeit von acht Stunden eine halbstündige Wegezeit anfallen,

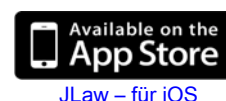


wäre diese halbe Stunde als volle Stunde zu berechnen, so daß der Arbeitnehmer an dem entsprechenden Arbeitstag eine Arbeitsvergütung für 7 1/2 Stunden (tatsächliche Arbeit) zuzüglich einer Stunde (Wegezeit) = 8 1/2 Stunden beanspruchen könnte. Wendete er hingegen während des Acht-Stunden-Tages keine Wegezeit auf, sondern arbeitete er nur, stünde ihm Vergütung nur für acht Arbeitsstunden zu. Für eine solche Bewertung durch die Tarifvertragsparteien, eine höhere Vergütung für Wegezeiten als für tatsächliche Arbeiten festzusetzen, enthält der Tarifvertrag keinen Anhaltspunkt, zumal für besondere Aufwendungen des Arbeitnehmers, die durch Wegezeiten anfallen, § 26 RTV Gebäudereiniger-Handwerk eine Kostenerstattung vorsieht. Es ist vorliegend auch kein Sachgrund ersichtlich, der für Wegezeiten eine höhere Vergütung als für tatsächliche Arbeitsleistungen geboten erscheinen läßt. Damit entspricht die Auslegung, § 27 Satz 3 RTV Gebäudereiniger-Handwerk nicht auch auf die Regelung des § 27 Satz 1 RTV Gebäudereiniger-Handwerk zu beziehen, auch dem Grundsatz, daß im Zweifel derjenigen Tarifausslegung der Vorzug zu geben ist, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG 42, 244 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II).

Da § 27 Satz 3 RTV Gebäudereiniger-Handwerk nicht für Wegezeiten während der Arbeitszeit im Sinne von § 27 Satz 1 RTV Gebäudereiniger-Handwerk gilt, gibt es für die in der Revisionsinstanz noch anhängige Klageforderung keine Anspruchsgrundlage. Daher kann offenbleiben, ob dem Kläger als Akkordarbeiter überhaupt ohne besondere Vereinbarung Vergütung für Wegezeiten wäh-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rend der Arbeitszeit zusteht. Nach § 23 Abs. 2 RTV Gebäuderei-
niger-Handwerk sind zwar bei Arbeiten im Leistungslohn alle Ar-
beiten auf der Basis des Tariftstundenlohns abzurechnen. Dies
könnte es rechtfertigen, auch bei Akkordarbeitern Wegezeiten mit
dem Tariftstundenlohn zu vergüten, wie es das Landesarbeitsgericht
als richtig angesehen hat. Sollte der Vorschrift des § 23 Abs. 2
RTV Gebäudereiniger-Handwerk aber nur die Bedeutung zukommen, daß
bei der Berechnung der einzelnen Akkordarbeiten auf der Basis des
Stundenlohns abzurechnen ist, wäre dem Kläger lediglich bei der
monatlichen Lohnabrechnung der tarifliche Stundenlohn für alle
Arbeitszeiten und Wegezeiten garantiert (§ 23 Abs. 1 RTV Gebäu-
dereiniger-Handwerk). Diesen Stundenlohn hat der Kläger aber nach
einer Aufstellung der Beklagten im Klagezeitraum mit seiner Ak-
kordvergütung überschritten. Dann fehlte es für eine weitere We-
gezeitvergütung an einer Anspruchsgrundlage. Denn § 27 RTV Ge-
bäudereiniger-Handwerk regelt nur die Frage, in welchem Umfang
Wegezeiten als Arbeitszeiten gelten. Vergütungsansprüche können
aus der Vorschrift des § 27 RTV Gebäudereiniger-Handwerk allein
nicht hergeleitet werden.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner er-
folglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Pfister

Schaible



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

